

Landkreis Journal



Amtsblatt Landkreis Görlitz

7. Januar 2009

Ausgabe 1

Jahrgang 1

Informationen

Verein zur Klärung von Schicksalen Vermisster und Gefallener in Nieskyer Ausstellung

Seite 2

Informationen

Wo Reitplaketten im Landkreis Görlitz erworben werden können

Seite 2

Stellenausschreibung

Stellenausschreibungen des Landratsamtes Görlitz und der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH

Seite 3

Amtliches

Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz vom 17. 12. 2008

Seite 4 - 9

Informationen

Tag der offenen Tür in Beruflichen Schulzentren des Landkreises Görlitz

Seite 12

Impressionen aus dem Landkreis Görlitz



Eichsee im Fürst-Pückler-Park
Foto: Ute-Martina Kühnel

Blick zur Landeskronen
Foto: Stadt Görlitz

Blick zum Hochwald
Foto: Frank Winkler

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Görlitz,



Sie halten heute das Landkreisjournal Nr. 1/2009 in den Händen. Es ist das Amtsblatt für den gesamten Landkreis Görlitz. Im Süden des Landkreises bereits ein gewohntes Medium, werden Sie es nun künftig einmal im Monat in Ihrem Briefkasten finden. Damit sind

Sie aus erster Hand über Ereignisse und Neuigkeiten der Landkreisverwaltung sowie über Entscheidungen des Kreistages informiert.

Den Landkreis Görlitz gibt es seit dem 1. August 2008. In den zurückliegenden Monaten hat sich viel getan, wir sind ein gutes Stück vorangekommen und haben wertvolle Erfahrungen gewonnen. Initiativen, Verbände, Vereine und die Verwaltung sind nicht nur ins Gespräch gekommen, sondern haben gemeinsame Ziele ins Auge gefasst.

So werden in diesem Jahr am 23. Januar erstmals ehrenamtlich Tätige aus dem gesamten Landkreis Görlitz mit dem Preis der 2004 in Zittau gegründeten Bürgerstiftung zivita geehrt. Mit der Sternradfahrt am 9. Mai

nach Rietschen soll ebenso eine gute Tradition fortgesetzt werden.

2009 jährt sich die Friedliche Revolution zum 20. Mal. In ganz Ostsachsen wird es eine Reihe von Veranstaltungen und Projekten geben. Am 19. Oktober findet in der Zittauer Johanniskirche eine zentrale Veranstaltung statt, zu der Teilnehmer aus der gesamten Euroregion Neiße erwartet werden. Es soll an die Ereignisse im Herbst 1989 und an die Menschen erinnert werden, die durch ihre Zivilcourage die Wiedervereinigung Deutschlands mit auf den Weg gebracht haben.

Wenn auch die derzeitige Finanzkrise viele verunsichert, können sich die Erfolge im Landkreis Görlitz durchaus sehen lassen. In den kommenden

Jahren sollen rund 37 Millionen Euro in Schulen, Kreisstraßen und Bürgerprogramme investiert werden. Dies stärkt unsere regionale Wirtschaft und sichert Arbeitsplätze in der Region. Das bereits Erreichte in Wirtschaft, Bildung und Kultur ist uns Ansporn, in diesem Jahr schwungvoll an die Arbeit zu gehen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, Ihnen allen wünsche ich ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2009. Lassen Sie uns das neue Jahr mit Optimismus beginnen.

Ihr Landrat

Bernd Lange

Einheitliche Öffnungszeiten im Landratsamt Görlitz

Ein weiterer Meilenstein der Struktur- und Kreisreform im Landkreis Görlitz ist am 1. Januar 2009 abgeschlossen worden. Mit dem ersten Januar wechselten insgesamt 175 ehemalige Mitarbeiter der Stadtverwaltung in das Landratsamt. Die ersten Mitarbeiter waren bereits am 1. August 2008 abgeordnet worden. An diesem Tag wurde die Kreisreform vollzogen und es endete nach 135 Jahren die Kreisfreiheit der Stadt Görlitz.

Für die Görlitzer Bürger ändert sich fast nichts. Der größte Teil der Mitarbeiter bleibt an den alten Standorten, so im Straßenverkehrsamt (s. unten) und im Jugendamt (Jägerkaserne). In der Außenstelle des Landratsamtes Otto-Müller-Straße sind das Sozialamt und das Umweltamt angesiedelt. Das Gesundheitsamt befindet sich in der Reichertstraße 112.

Mit Beginn des neuen Jahres gelten in der Landkreisverwaltung einheitliche Öffnungszeiten.

Geöffnet sind die Häuser in Görlitz, Löbau, Niesky, Weißwasser und Zittau wie folgt:

Montag 9 bis 12 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörden in Zittau, Niesky und Görlitz),
Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Die Kfz-Zulassungsstellen und Fahrerlaubnisbehörden befinden sich in Zittau weiterhin auf der Hochwaldstraße 29, in Niesky auf der Hermann-Klenke-Str. 1 und in Görlitz, Am Klinikum 7.

Neue Ausstellung im Landratsamt in Niesky

Die Arbeit des Vereins zur Klärung von Schicksalen Vermisster und Gefallener e.V. (VKSVG e.V.) steht im Mittelpunkt einer neuen Ausstellung im Landratsamt Niesky, die am 7. Januar eröffnet wird. „Mehr als eine Million deutsche Soldaten gelten auch nach mehr als 60 Jahren noch als vermisst. Sie liegen in den Wäldern Ostdeutschlands, der Wüste Afrikas, in den Weiten Russlands und in vielen anderen Ländern. Teilweise verscharrt, wo sie gefallen sind“, sagte René Gottschling, Pressesprecher des Vereins. Der VKSVG e.V. habe sich zum Ziel gesetzt, Menschen bei der Suche nach Vermissten und deren Bergung zu helfen. „Für die Fortsetzung der Suche nach den Kriegstoten, ihre Bergung und

Bestattung brauchen wir auch Ihre Unterstützung. Die Zeit drängt und wir hoffen mit unserer Ausstellung, noch Zeitzeugen zu erreichen, die uns Feld- oder Waldgräber zeigen können, um den Gefallenen eine würdige Grabstätte zugeben. Helfen Sie uns mit, bei der Arbeit für den Frieden und der Mahnung“, bat Gottschling.

Der VKSVG pflegt außerdem in Rothenburg O.L., Niesky und der Gemeinde Hähnichen zehn russische und deutsche Kriegsgräberstätten.

Die Ausstellung ist geöffnet vom 7. Januar bis 4. März 2009 zu den üblichen Öffnungszeiten des Landratsamtes Niesky, Robert Koch Straße 1, Haus ID.

Erwerb von Reitplaketten im Landkreis Görlitz

Das Kreisforstamt weist darauf hin, das Reiten im Wald nach § 12 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen und nach **Entrichtung einer Abgabe** gestattet ist.

Die Abgabe ist für jedes Pferd, mit dem auf ausgewiesenen Waldwegen geritten wird, jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Sie berechtigt zum Reiten auf allen im Freistaat Sachsen ausgewiesenen Waldwegen. Eine auf vier Wochen befristete Berechtigung kann

durch Entrichtung einer verminderten Abgabe erworben werden.

Als Nachweis für die Abgabe-Entrichtung sind bei Benutzung ausgewiesener Waldwege die Anhängeschilder mit gültigen Aufklebeplaketten auf beiden Seite des Pferdekopfes oder der Vorhand anzubringen.

Als Nachweis für die verminderte Abgabe-Entrichtung wird zusätzlich zur Aufklebeplakette eine Quittung ausgestellt, aus der der Nutzungszeitraum hervorgeht. Der Berechtigte hat die Quittung bei Benutzung eines

ausgewiesenen Waldweges mit sich zu führen. Die Aufklebeplaketten können im Landratsamt des Landkreises Görlitz während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen erworben werden:

- Kreisforstamt in Weißwasser, Teichstraße 18
- Kasse in Niesky, Hermann-Klenke-Straße 1
- Hauptkasse in Zittau, Hochwaldstraße 29

*Dr. Glowna,
komm. Leiterin Kreisforstamt*

Erscheinungstermine Landkreis-Journal 2009

LKJ 01	07.01.2009	LKJ 04	15.04.2009	LKJ 07	22.07.2009	LKJ 10	21.10.2009
LKJ 02	18.02.2009	LKJ 05	06.05.2009	LKJ 08	19.08.2009	LKJ 11	17.11.2009
LKJ 03	04.03.2009	LKJ 06	17.06.2009	LKJ 09	09.09.2009	LKJ 12	09.12.2009

Der Landkreis Görlitz schreibt die Stelle einer

Fachkraft für Arbeitssicherheit im Schul- und Sportamt des SG II - Innerer Schulbetrieb

zum 01.03.2009 unbefristet aus.

Arbeitsort ist vorerst Niesky (später Görlitz) sowie in den in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen (Kreisgebiet).

*Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieur)*

- Wahrnehmung der Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Bereich der Schulverwaltung des Landkreises Görlitz entsprechend dem Arbeitssicherheitsgesetz
- Bearbeitung allgemeiner verwaltungstechnischer Aufgaben im Arbeitsschutz entsprechend des Arbeitsplanes der Sicherheitsfachkraft

Prüfsachverständiger

- Wahrnehmung der Aufgaben eines Sachverständigen zur Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung der SächsTechPrüfVO

Prüfung technischer Einrichtungen als Sachkundiger

- Sachkundigenprüfungen von Einrichtungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen

Leitung, Aufsicht und Unterweisung elektrotechnisch unterwiesener Personen

Ingenieurtechnische Beratung

- Ingenieurtechnische Beratung

der Amtsleitung / Schulverwaltung bei Neubau, Rekonstruktion und Bewirtschaftung der Schulobjekte

Erstellung / Bearbeitung von Feuerwehr- und Fluchtwegplänen

- Grundlage DIN 14095 und Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A8.

Erwartet werden

- gründliche und umfassende rechtliche Kenntnisse im Aufgabenbereich,
- praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der Bedienung, Instandhaltung und Störungsbehebung haustechnischer Anlagen in Schulinrichtungen
- hohe Flexibilität, eigenverantwortliches Arbeiten
- gute anwendungsbereite Computer- und Organisationskenntnisse,
- persönliche Einsatzbereitschaft in besonderem Maße
- PKW-Führerschein (einschl. der Verfügbarkeit des Privat-PKW für dienstliche Zwecke)

Voraussetzungen

- Abschluss als Ingenieur/Dipl.-Ingenieur für Elektrotechnik

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach den tarifrechtlichen Vorschriften des TVÜ-VKA.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis zum 26.01.2009 an das:

**Landratsamt Görlitz
Außenstelle Niesky
Personalamt
Robert-Koch-Str.1
02906 Niesky**

ein.

In den Beruflichen Schulzentren für Technik und Wirtschaft und Soziales Görlitz ist zur sozialpädagogischen Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr ab dem 18.02.2009 befristet bis zum 30.06.2009 die Stelle eines/r

Sozialpädagogen/in zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Erarbeitung von Projekten, die schulische Defizite der Schüler abbauen und die Lernmotivation erhöhen
- Erarbeitung unterstützender Angebote der Ausbildungsvorbereitung und Berufsorientierung auf der Grundlage individueller Fördermaßnahmen und -pläne
- Erarbeitung kompensatorischer

Die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH schreibt befristet bis zum 30.09.2009 die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/ Sachbearbeiterin in der Rechtsabteilung

zum nächstmöglichen Termin aus.

Arbeitsort ist Zittau.

Aufgabengebiet:

- Bearbeitung von Widersprüchen und Überprüfungsanträgen gegen die Berechnung von SGB II - Leistungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur

Voraussetzungen:

- Diplomverwaltungswirt/in (FH) oder eine entsprechende juristische Qualifikation bzw. ein vergleichbar

Angebote zum Erreichen der Berufsausbildungsreife und zur Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen

- Erarbeitung von interessen- und bedarfsorientierten außerunterrichtlichen Angeboten zur Anleitung eines bewussten Freizeitverhaltens und zur Verbesserung der Integration
- Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Für die Bewältigung dieser Aufgaben ist ein staatlich anerkannter Erzieher mit einschlägigen bzw. langjährigen Erfahrungen im sozialpädagogischen Bereich mit Jugendlichen bzw. ein Abschluss als Diplomsozialpädagoge bzw. Diplomsozialarbeiter unbedingt erforderlich.

Der/die Bewerber/in sollte über ein

rer Abschluss (II. Angestelltenprüfung, Verwaltungsbetriebswirt/in-VWA o. a.)

- Erfahrung im verwaltungsbehördlichen Handeln
- Flexibilität, Belastbarkeit und sicherer Umgang mit dem Bürger
- Hohe Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungsunterlagen nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag zurückgesandt werden und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, nicht erstattet werden können.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis 15.01.2009 an die:

**Entwicklungsgesellschaft
Niederschlesische Oberlausitz
mbH, Heideweg 2,
02953 Bad Muskau.**

positives Menschenbild verfügen, verständnisvoll im Umgang mit lernschwachen und wenig motivierten Jugendlichen sein und ganzheitliche, sozialpädagogische Methoden sicher anwenden können.

Teamfähigkeit, Kreativität und engagiertes, eigenverantwortliches Arbeiten wird vorausgesetzt.

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach den tarifrechtlichen Vorschriften des TVÜ-VKA.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis zum 23.01.2009 an das:

**Landratsamt Görlitz
Außenstelle Zittau
Personalamt
Hochwaldstraße 29
02763 Zittau**
ein.

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Landkreis Görlitz,
Hugo-Keller-Str. 14, 02826 Görlitz
Pressestelle, Tel.: 03581 663-9006,
E-Mail: presse@kreis-gr.de,
Web: www.kreis-goerlitz.de
V.i.S.d.P.: Bernd Lange (Landrat)

Anzeigen/Vertrieb/Druck:

RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft
Neiße mbH, Neustadt 18,
02763 Zittau, Tel.: 03583 77555873

Layout/Satz: WELTBUCH VERLAG,
Enderstr. 59, 01277 Dresden,
Tel. 0351 4794244, Web: www.weltbuch.com

Auflage/Vertrieb:

145.000, Landkreis Görlitz
Erscheinung Ausgabe 02:
18.02.2009

Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz vom 17.12.2008

Beschluss Nr.: 064/2008

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 des Landkreises Löbau-Zittau entsprechend § 88 SächsGemO auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und des Prüfberichtes vom 30.09.2008 des Rechnungsprüfungsamtes fest.

2. Das Ergebnis wird in der Anlage dargestellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr.: 065/2008

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2007 des Niederschlesischen Oberlausitzkreises entsprechend § 88 SächsGemO auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und des Prüfberichtes vom 30.09.2008 des Rechnungsprüfungsamtes fest.

2. Das Ergebnis wird in der Anlage dargestellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr.: 067/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Anlage zur Entschädigungssatzung (Rahmenregelung zur Unterstützung der Fraktions- und Gruppenarbeit).

Beschluss Nr.: 068/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Görlitz (Bekanntmachungssatzung)

Beschluss Nr.: 069/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt, die Geschäftsordnung vom 05.09.2008 wie folgt zu ändern:

- § 9 Absatz 5 – Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen – erhält folgende neue Fassung:
(5) Der Landrat beruft den Kreistag und die beschließenden Ausschüsse gemäß § 32 der Sächsischen Landkreisordnung schriftlich unter Einbeziehung einer Ladungsfrist von 10 Kalendertagen und die beratenden Ausschüsse des Kreistages schriftlich unter Einbeziehung einer Ladungsfrist von 8 Kalendertagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit, dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- § 24 – Stimmordnung bei Abstimmung und Wahlen – wird um einen Absatz 8 erweitert:
(8) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen ausnahmslos

unter Nutzung von Wahlkabinen.

Beschluss Nr.: 070/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Steinebach & Partner, Paulistraße 28, 02625 Bautzen, zum Prüfer des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2008. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 110 Abs. 1 und 2 SächsGemO i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 SächsEigBG. Im Prüfungsbericht sind weiterhin wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte im Sinne § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

Beschluss Nr.: 071/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Rechtsverordnung des Landkreises Görlitz zur Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für das Gebiet der Stadt Görlitz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ÖPNV-Gesetz zum 01.01.2009.

Beschluss Nr.: 072/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt:

- Der Stadt Görlitz wird ein zweckgebundener Abschlag zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs auf ihrem Territorium in Höhe von 600.000 Euro gezahlt.
- Dem Hauptausschuss ist zur Sitzung am 06.01.2009 durch die Stadt Görlitz ein Verkehrskonzept vorzustellen.
- Zur Sitzung des Kreistages am 28.01.2009 ist erneut über die Finanzierungsbeteiligung am öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Görlitz zu beraten.

Beschluss Nr.: 073/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Anerkennung der Richtlinie der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vom 01.01.2007 für das Jahr 2009, sofern sie den beschlossenen Grundbedarf (Beschlussnummer: 158/ 07/ JHA) entsprechend § 13 Sonderregelungen zu Einzelplan 4 und 5 (Jugend- und Sozialhilfe, Gesundheitsamt) der Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß §§ 4, 7 und 8 KrGebNG betrifft. Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, die für die Beantragung und Förderung für das Jahr 2010 für den gesamten Landkreis einheitlichen Richtlinien dem Kreistag rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss Nr.: 074/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz stimmt dem Abschluss der Koopera-

tionsvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Projektes „Gemeinsam für die Erhaltung der Umgebendehäuser“ mit dem Kraj Liberec und der Katholischen Kirche Zittau als Projektpartner zu.

Beschluss Nr.: 075/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt den Beitritt des Landkreises Görlitz zum „Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA) mit Wirkung vom 01.01.2009.

Beschluss Nr.: 076/2008

Der Landkreis Görlitz schlägt für den Beirat zur Betreibung der Waldeisenbahn Muskau GmbH Herrn Torsten Hänsch vor.

Beschluss Nr.: 077/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Satzung des Landkreises Görlitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienstbereich des Landkreises Görlitz (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 17. Dezember 2008

Beschluss Nr.: 078/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Entgeltvereinbarung mit den Krankenkassen. Der Landrat wird beauftragt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Beschluss Nr.: 079/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst.

Beschluss Nr.: 080/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt in Vollzug der Auseinandersetzungsvereinbarung vom 03. April 2008, insbesondere von deren § 16:

- werden die Vertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes „Schlesische Oberlausitz“ beauftragt und ermächtigt, den Abschluss einer Abwicklungsvereinbarung mit dem Landkreis auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes anstelle einer Vermögensauseinandersetzung nach § 17 der Satzung des Rettungszweckverbandes zu beschließen.
- wird der Landrat beauftragt und ermächtigt, mit dem Rettungszweckverband, „Schlesische Oberlausitz“ eine Abwicklungsvereinbarung auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes abzuschließen.

Beschluss Nr.: 081/2008

Der Kreistag Görlitz stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Integrierte Regionalleitstelle Ostachsen einschließlich des Rahmenkonzeptes zur Planung, zum Bau und Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Ostachsen (IRLS-OSN) zu.

Beschluss Nr.: 082/2008

1. Der Kreistag Görlitz stimmt der „Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer“ zu.

2. Als **Kreisbrandmeister des Landkreises Görlitz** wird Herr **Henry Kossack**, und als seine Stellvertreter Herr **Peter Eichler** für den Inspektionsbereich Niesky, Herr **Ronald Prüß** für den Inspektionsbereich Görlitz, Herr **Christian Kümpfel** für den Inspektionsbereich Löbau, Herr **Rolf Faltn** für den Inspektionsbereich Zittau Herr **Jürgen Kriegel** für den Inspektionsbereich Oberland, bestellt.

Beschluss Nr.: 083/2008

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt den Erwerb von Geschäftsanteilen der Stadt Görlitz an der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH zum Nennwert von 2.800,00 EUR. Die Stammeinlagen der ehemaligen Landkreise Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis und der ehemaligen Kreisfreien Stadt Görlitz werden vereinigt.

2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz ermächtigt den Landrat oder dessen Vertreter, in der Gesellschafterversammlung der Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Beschluss Nr.: 084/2008

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stimmt dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH durch den Firmenausbildungsring Oberland e. V. in Höhe von 223.900 EUR zu.

2. Das Stammkapital der Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH wird gemäß Urkunde des Notars vom 28. Juli 2008 (Urk. Nr. 1127/2008) von 252.000 EUR um 930.600 EUR auf 1.182.600 EUR erhöht. Der Geschäftsanteil der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Löbau-Zittau mbH wird mit vorgenannter notarieller Urkunde

von 223.600 EUR um 627.000 EUR auf 850.700 EUR (71,93 %) erhöht.

3. Der Gesellschaftsvertrag der Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH wird entsprechend der beiliegenden Synopse geändert. Der Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Löbau-Zittau mbH wird angewiesen, auf eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Bildungsgesellschaft gGmbH hinzuwirken.

4. Der Kreistagsbeschluss des Landkreises Löbau-Zittau Nr. 225/2007 vom 12. Dezember 2007 wird entsprechend geändert.

Beschluss Nr.: 085/2008

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt in Ergänzung zum Beschluss 051/2008 vom 15.10.2008 einen zusätzlichen Termin für eine Kreistagsitzung und für eine Beratung des Hauptausschusses:
Hauptausschuss: 06. Januar 2009
Kreistag: 28. Januar 2009

Beschluss Nr.: 086/2008

Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat die unbefristete Einstellung von Herrn Dr. Hartmut Kircher als Ärztlicher Gutachter im Sozialamt zum 01.03.2009.

Beschluss Nr.: 087/2008

Unter Abänderung des Kreistagsbeschlusses 321-25/08 vom 03.06.2008 wird der Landrat ermächtigt, auf der Grundlage dieses Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH für die Abberufung (30.04.2009) der derzeitigen Geschäftsführerin Frau Monika Petschk zeitgleich mit dem Zeitpunkt der Berufung (01.05.2009) eines neuen Geschäftsführers zu stimmen.

Beschluss Nr.: 088/2008

Der Landrat des Landkreises Görlitz wird ermächtigt, auf der Grundlage dieses Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH Frau Silvia Burghardt als Geschäftsführerin zum 01. 05. 2009 zu bestellen und einen entsprechenden Anstellungsvertrag mit Frau Silvia Burghardt auszuhandeln und abzuschließen.

Bernd Lange
Landrat

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Görlitz (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. 1993 S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. 12. 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Kreistag des Landkreises Görlitz, Beschluss 068/2008, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Görlitz erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Görlitz, dem Landkreis-Journal. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 2 Formen der Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen sind durch Abdruck im amtlichen Teil des in § 1 genannten Amtsblattes durchzuführen.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung bzw. Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,

2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bekanntmachungssatzungen des Landkreises Löbau-Zittau (Beschluss-Nr. 323/35/98 vom 15. Juli 1998) und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises (Beschluss-Nr. 540/98 vom 15.09.1998) außer Kraft.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.LkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

Einladung Konstituierende Sitzung des Technischen Ausschusses

Die Konstituierende Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Mittwoch, dem 14.01.2009, um 16:00 Uhr, in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Str.14, 02826 Görlitz, Zimmer 350 statt.

Tagesordnung: Öffentlich

1. Eröffnung
2. Bestätigung der vom Technischen Ausschuss am 06.11.2008 gefassten Beschlüsse
3. Erwerb von Grundstücken durch den Landkreis Görlitz
4. Bestätigung von Vergaben nach VOB/VOL

4.1 Bestätigung von Vergaben nach VOB/VOL - Klinikum des Landkreises Löbau-Zittau gGmbH Standort Ebersbach, 3. BA Altbau West - Los 5 - Rohbauarbeiten

4.2 Bestätigung von Vergaben nach VOB/VOL - Klinikum des Landkreises Löbau-Zittau gGmbH - Standort Ebersbach 3. BA Altbau West - Los 28.1. - Lüftungsinstallation

5. Verträge zur Abfallentsorgung der Stadt Görlitz durch die Entsorgungsgesellschaft Löbau-Zittau mbH

Bernd Lange
Landrat

Einladung Konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 13.01. 2009, um 16:00 Uhr, in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Str.14, 02826 Görlitz, Zimmer 350 statt.

Tagesordnung: Öffentlich
Nr. TOP

1. Eröffnung
2. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
3. Wahl der Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“

4. Wahl der Mitglieder des Unterausschusses „Kindertageseinrichtungen/ Familienbildung“

5. Bestätigung der vom Jugendhilfeausschuss am 05.11.2008 gefassten Beschlüsse

6. Festlegung der Kriterien zur Analyse der Jugendhilfestrukturen in den ehemaligen Gebietskörperschaften

7. Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schul- und Kindergartenjahr 2008/2009

8. Sonstiges

Bernd Lange, Landrat

Vorinformation Haupt- ausschuss

Die nächste Sitzung des Hauptausschusses findet am 4. Februar, um 17 Uhr, in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Str. 14, 02827 Görlitz, Raum 350 statt. Die Tagesordnung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Vorinformation Kreistag

Die nächste Sitzung des Kreistages Görlitz findet am 28. Januar, um 13:00 Uhr, im Rosenhof, Geschwister Scholl-Str. 15, 02827 Görlitz, statt.

Die Tagesordnung liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor und wird entsprechend der Bekanntmachungssatzung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Satzung des Landkreises Görlitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienstbereich des Landkreises Görlitz (Gebührensatzung Rettungsdienst) vom 17. Dezember 2008

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) sowie der §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) und §§ 3 und 32 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 17.12.2008, Beschluss 077/2008, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst, Zuständigkeitsbereich, Gegenstand der Gebühr

(1) Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport als öffentliche Aufgabe. Der Landkreis Görlitz führt den Rettungsdienst entsprechend den Regelungen des SächsBRKG durch private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer durch.

(2) Der Landkreis Görlitz ist Träger des Rettungsdienstes.

(3) Der Rettungsdienstbereich umfasst das Territorium des Landkreises Görlitz.

§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die **Notfallrettung** hat lebensrettenden Maßnahmen - in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten - bei Notfallpatienten durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus zu befördern. Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in

Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der **Krankentransport** leistet anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Hilfe und befördert sie unter fachgerechter Betreuung.

(3) Die **Bergwacht** und die **Wasserrettungsdienste** sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie o.g. Aufgaben wahrnehmen. Die **Rettungswache** ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen. Die Leitstelle ist die jeweils ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste und für das Territorium des Landkreises Görlitz zuständige Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes und des Krankentransportes erhebt der Landkreis Görlitz Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Ausgenommen sind alle Leistungen nach Satz 1 für Personen, bei denen ein wirksames Versicherungsverhältnis mit einem Kostenträger entsprechend § 32 Abs. 1 SächsBRKG besteht und der Kostenträger eine wirksame Vereinbarung nach § 32 SächsBRKG für die Leistungen/ Gebührensätze nach § 2 dieser Satzung mit dem Landkreis Görlitz geschlossen hat.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes nach § 4 in Anspruch genommen hat oder in dessen Interesse der Einsatz angefordert wurde oder der den Einsatz missbräuchlich angefordert hat oder dessen gesetzlicher Vertreter. Gebührenschuldner kann auch der private Versicherungsträger desjenigen sein, der den Einsatz des Rettungsdienstes oder Krankentransportes in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist. Eine Gebührenpflicht für den Auftraggeber besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung seiner allgemeinen Hilfeleistungspflicht gehandelt hat.

(4) Bei nachweislichem Missbrauch des Rettungsdienstes sind die jeweiligen Gebühren nach § 4 durch den Anfordernden oder Verursacher zu tragen.

§ 4 Einsatzmittelgebühren, Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Die Gebühren betragen für den Einsatz des Rettungsdienstes:
- a) Rettungstransportwagen (RTW) 314,60 €
 - b) Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 133,50 €
 - c) Krankentransportwagen (KTW) Grundgebühr bis 150 „besetzt-km“ 72,00 €
 - d) Wasserrettung
 - Rettung aus dem Wasser, die den Einsatz des Motorbootes erfordert 150,00 €
 - Absicherung von Veranstaltungen bis 2 Rettungsschwimmer und Motorboot je angefangene Stunde 50,00 €
 - e) Bergrettungsdienst Zittauer Gebirge
 - Pauschalgebühr je Einsatz 150,00 €
 - Absicherung von Veranstaltungen bis 2 Helfer und Einsatzfahrzeug je angefangene Stunde 50,00 €

(2) Die Gebühr wird als Pauschalgebühr je Einsatz (An- und Abfahrt) erhoben. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen Gebühren der einschlägigen Gebührentatbeständen zusammen.

Die Gebühr wird für den Gesamteinsatz erhoben. Sie umfasst die rettungsdienstliche Leistung beginnend mit der Entgegennahme der Einsatzanforderung, die Einsatzdisposition und Alarmierung des bodengebundenen Rettungsmittels, dessen Anfahrt zum Einsatz- oder Ausgangsort, die Erstversorgung des Patienten und dessen Betreuung während des Transportes, den Transport des Patienten zum Zielort und endet mit der Rückfahrt des bodengebundenen Rettungsmittels zur Rettungswache oder dem Beginn eines nachfolgenden Einsatzes. Im Fall des bestellten Bereithaltens eines bodengebundenen Rettungsmittels gilt als Einsatzdauer die Zeit dessen Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer dessen Bereitstellung in der Rettungswache.

(3) Bei Krankentransporten (KTW) wird ab dem 151. „besetzt-km“ zusätzlich zur Grundgebühr eine Kilometergebühr von 2,00 € pro weiterem Kilometer erhoben. Als „besetzt-km“ gelten die Kilometer, die während der tatsächlichen Beförderung der Patienten entstehen.

(4) Ein Notarztwagen-Einsatz wird definiert als der Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungswagen gemeinsam an einem Einsatzort.

(5) Für Notarztwagen-Einsätze, bei denen keine Transportleistung erbracht wird, wird nur die Gebühr für das Notarzteinsatzfahrzeug erhoben.

(6) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Dafür wird keine Gebühr erhoben.

(7) Die Bergrettung umfasst die Bergung Hilfebedürftiger aus Fels, Schnee oder unwegsamem Gelände, ggf. die medizinische Erstver-

sorgung und ihre Verbringung zum nächstgeeigneten Ort, von dem der Weitertransport mit einem regulären Rettungsdienstfahrzeug oder Rettungshubschrauber möglich ist. Gebührenpflichtig sind Einsätze, an die sich eine Versorgung durch den Notarzt und/oder ein Weitertransport des Patienten zu einer stationären oder ambulanten medizinischen Behandlung anschließt sowie Felsbergungen und Suchaktionen.

(8) Die Wasserrettung umfasst alle Hilfemaßnahmen bei Bade-, Boots- oder Eisunfällen. Hinzu kommen sämtliche Erste-Hilfe-Leistungen, die in unmittelbarer Nähe zum Wasser erforderlich sind, und die Verbringung zum nächstgeeigneten Ort, von dem der Weitertransport mit einem regulären Rettungsdienstfahrzeug oder Rettungshubschrauber möglich ist.

(9) Das notwendige Einsatzmittel legt die zuständige Leitstelle fest. Der Benutzer eines Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihm benutzte Wagen für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgestellt wird.

(10) Bei Beförderungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches kann - sofern es sich um keinen Notfallpatienten handelt - eine Sicherheitsleistung in Form einer Kostenübernahmebescheinigung der Krankenkasse oder eine angemessene Abschlagszahlung auf die voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Abfahrt zum Einsatzort. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Leitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen haben. Mit dieser Inanspruchnahme (Einsatz) des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Gebührenschuldner und dem Landkreis Görlitz begründet.

(2) Die Gebühr wird in einem Ge-

bührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung durch den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Löbau-Zittau über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienstbereich Löbau-Zittau vom 12. Dezember 2007 sowie die Satzung des Rettungszweckverbandes „Schlesische Oberlausitz“ vom 07. September 2007 außer Kraft.

Görlitz, den 18. Dezember 2008

Bernd Lange
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.LkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19.07.1993 (Sächs.GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (Sächs.GVBl. S. 102) erlässt der Kreistag des Landkreises Görlitz folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 05.09.2008:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Kreisräte und sonstige Mitglieder der Kreistagsausschüsse, die ihren Wohnsitz (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistages, der Kreistagsausschüsse bzw. die Fraktions- und Gruppensitzungen sowie die Sitzungen der Fraktionsvorstände stattfinden oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, erhalten für die notwendigen Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zwischen ihrem Wohnsitz bzw. ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort neben den mit § 3 geregelten Aufwandsentschädigungen öffentlicher Verkehrsmittel) oder Wegstreckenentschädigung (Nutzung privater Kraftfahrzeuge) nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.LkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

Satzung des Landkreises Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst (Entschädigungssatzung Rettungsdienst) vom 17. Dezember 2008 Kreistagsbeschluss Nr. 079/2008

Aufgrund von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), sowie §§ 28, 35 und 49 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und §§ 10 und 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRetDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises

Görlitz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst und seines Stellvertreters

(1) Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Mehraufwand gemäß dieser Satzung abgegolten.

§ 2 Mehraufwand des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst

Der Mehraufwand des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst umfasst insbesondere:

1. die Fahr- und Telefonkosten,
2. die medizinisch-fachliche Beratung des Trägers des Rettungsdienstes,
3. die Planung und Absicherung des Notarztstandortes sowie des Bereitschaftsdienstes der Leitenden Notärzte,
4. die Organisation der Aus- und Fortbildung der Leitenden Notärzte,
5. die Teilnahme an Beratungen beim Träger des Rettungsdienstes.

Des Weiteren wird der Mehraufwand bei der Erfüllung folgender im SächsLRetDPVO § 10 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben erfasst:

- medizinische Kontrolle des bodengebundenen Rettungsdienstes,
- Verantwortung für Effektivität und Effizienz der präklinischen notfallmedizinischen Patientenversorgung und Patientenbetreuung,
- Treffen von Festlegungen zur Sicherung der Qualität der rettungs-

- dienstlichen Versorgung und Überwachung der Umsetzung,
 - Festlegung einheitlicher medizinischer Behandlungsrichtlinien und Verhaltensrichtlinien für das ärztliche und nichtärztliche Personal,
 - Bestimmung der pharmakologischen und medizinisch-technischen Ausrüstung und Ausstattung der Rettungsmittel,
 - Festlegung der notfallmedizinischen Fortbildungsinhalte für nichtärztliches Personal,
 - Treffen von Festlegungen zur Organisation und Führung der Leitenden Notärzte,
 - Festlegungen zu Strategien für die Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen,
 - Erarbeitung von Konzeptionen für die medizinisch-taktische Bewältigung von Großschadensereignissen und besonderen Schadenslagen,
- >>>

- Bewertung von Notfalleinsätzen anhand der Einsatzberichte nach § 3 Abs. 5 und Dokumentation nach § 8 Abs. 2 SächsBRKG.

§ 3**Mehraufwand des Stellvertretenden Ärztlichen Leiters Rettungsdienst**

(1) Der Mehraufwand des Stellvertretenden Ärztlichen Leiters Rettungsdienst umfasst insbesondere:

1. die Fahr- und Telefonkosten,
2. die Planung und Absicherung des Notarztstandortes am Notarztstandort,
3. die Teilnahme an Beratungen beim Träger des Rettungsdienstes sowie
4. die Aufgaben in Vertretung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst.

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Monat der ununterbrochenen Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Ärztliche Leiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach § 7 1. berechnet.

§ 4**Entschädigung für den Bereitschaftsdienst als Leitender Notarzt**

(1) Der diensthabende Leitende Notarzt erhält eine Entschädigung für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes und die Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Dienstordnung der Einsatzleitung Rettungsdienst sowie der nachfolgend genannten Aufgaben. Der Leitende Notarzt leitet, koordiniert und überwacht sämtliche medi-

zinischen Maßnahmen am Notfallort, insbesondere:

- (a) die Beurteilung der Lage hinsichtlich Schadensart und Schadensumfang einschließlich möglicher Folgegefährdung sowie der Kapazität des Rettungsdienstes,
- (b) die Bestimmung des Schwerpunktes und der Art des medizinischen Einsatzes durch Sichtung, Festlegung der medizinischen Versorgung, der Transportmittel und der Transportziele,
- (c) die Sicherstellung der medizinischen Dokumentation.

(2) Die Dauer des Bereitschaftsdienstes beträgt in der Regel 24 Stunden.

(3) Mit der Entschädigung sind die Aufwendungen der nichteinsatzgebundenen Tätigkeit als Leitender Notarzt abgegolten. Für Einsätze wird eine gesonderte Abrechnung vorgenommen.

§ 5**Entschädigung für den Bereitschaftsdienst als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst**

(1) Der diensthabende Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält eine Entschädigung für die Unterstützung der Leitenden Notärzte bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort und für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes entsprechend der Dienstordnung der Einsatzleitung Rettungsdienst.

(2) Die Dauer des Bereitschaftsdienstes beträgt in der Regel 24 Stunden.

(3) Mit der Entschädigung sind die Aufwendungen der nichteinsatzgebundenen Tätigkeit als Organisatorische Leiter Rettungsdienst abgegol-

ten. Für Einsätze wird eine gesonderte Abrechnung vorgenommen.

(4) Für die Aufgabenerfüllung der Dienstgruppen und zur Wahrnehmung der den Organisatorischen Leitern Rettungsdienst übertragenen Aufgaben werden die Rettungsdienst-Einsatzleitwagen unentgeltlich überlassen.

§ 6**Höhe der Entschädigung**

(1) Die Entschädigung erfolgt als Pauschale für einen ganzen Monat.

(2) Die Entschädigung wird nur anteilig gezahlt, sofern keine Tätigkeit aus persönlichen Gründen erfolgte. Bei Beginn bzw. Beendigung der Tätigkeit wird nur anteilig pro Kalendertag gezahlt.

§ 7**Entschädigungssätze**

Die Entschädigungssätze betragen

1. für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst monatlich nach Vereinbarung,
2. für den Stellvertretenden Ärztlichen Leiter Rettungsdienst monatlich nach Vereinbarung,
3. für den Leitenden Notarzt je Quartal 128 EUR,
4. für den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst je Quartal 103 €.

§ 8**Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung nach § 7, 1. und 2. wird monatlich am 15. für den laufenden Monat gezahlt. Dies gilt auch für solche Monate, in denen der Anspruch auf Entschädigung nicht

für den vollen Monat besteht. Die Aufwandsentschädigung nach § 7, 3. und 4. wird am 15. des Monats zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.

§ 9**Reisekostenvergütung**

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes.

§ 10**Wegfall der Entschädigung**

(1) Der Anspruch auf die Entschädigung nach § 7 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Görlitz, den 18. Dezember 2008

Bernd Lange, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.LkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange, Landrat

Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer

Aufgrund von § 24 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienst und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 23. Juli 2004 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 9/2004) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 und § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) (SächsGVBl. Nr.9 vom 21. Oktober 2005) im Zu-

sammenhang mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kreisbrandmeister (KrbMVO) mit der Änderung vom 23. August 1994 (SächsGVBl. S. 1555) und den § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigungen der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl.

Nr. 2) vom 24. Februar 2000 hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Kreisbrandmeister und Stellvertreter**

(1) Zur Lösung der dem Landkreis Görlitz obliegenden Aufgaben im Brandschutz werden ein Kreisbrandmeister und fünf Stellvertreter durch den Kreistag Görlitz bestellt. Diese

erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter nehmen die feuerwehrtechnischen Aufgaben des Landkreises nach der Verordnung des SMI über die Kreisbrandmeister (KrbMVO) vom 02.09.1993, wahr. Im Übrigen gilt § 79 Abs. 1 SächsBRKG.

§ 2**Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeister**

(1) Der Kreisbrandmeister und seine

Stellvertreter erhalten als feuerwehrtechnische Bedienstete eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt als Grundentschädigung monatlich 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr (je politische Gemeinde) im Landkreis Görlitz ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.

>>>

(3) Über die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 hinaus werden dem Kreisbrandmeister die Auslagen für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstkleidung erstattet.

(4) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach § 6.

(5) Zur Wahrnehmung der dem Kreisbrandmeister und seinen Stellvertretern nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben werden Einsatzleit- bzw. Kommandowagen unentgeltlich überlassen. Sie erhalten zur Alarmierung und Kommunikation Funkmeldeempfänger und Diensthandys.

(6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind alle mit den Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt als Grundentschädigung monatlich 300,00 EUR. Zusätzlich wird für jede Gemeindefeuerwehr im Inspektionsbereich eines Stellvertreters des Kreisbrandmeister ein Zuschlag von 2,60 EUR gewährt.

§ 3 Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

(1) Zur Lösung der dem Landkreis Görlitz obliegenden Aufgaben im Brandschutz gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 3 und Abs. 3 des SächsBRKG sowie § 3 Abs. 3 SächsFwVO werden Ausbilder

für die Ausbildung von Truppmännern, Truppführern, Maschinisten, Sprechfunkern, Atemschutzgeräteträgern, Motorkettensägeführern, Jugendfeuerwehrarbeit, Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr, Bahnunfälle Stufe 1, Wertungsrichter für Leistungsabzeichen und Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen eingesetzt. Diese erfüllen die Aufgaben ehrenamtlich.

(2) Zur Unterstützung der Ausbilder können befähigte Spezialkräfte der Feuerwehr oder ehrenamtlich Tätige anderer Hilfsorganisationen als Helfer hinzu gezogen werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung sowie die Bestellung durch den Landkreis. Für den Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen ist diese Regelung analog anzuwenden.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausbilder beträgt 11,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, für die Helfer der Ausbilder 5,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten. Der § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Aus-

bilder und deren Helfer im Rahmen der überörtlichen Ausbildung sowie der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen und Wertungsrichter wird nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges auf der Grundlage eines vor Beginn des Lehrganges bestätigten Ausbildungsplanes sowie nach Einreichung der jeweils gültigen und kompletten Abrechnungsunterlagen gezahlt.

§ 5 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Beruflich selbstständige Kreisbrandmeister und beruflich selbstständige Stellvertreter können auf Antrag vom Landkreis Görlitz Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung erhalten.

Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 6 Dienstreisekosten

Die Erstattung der Dienstreisekosten des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter, der Ausbilder

der Feuerwehr und deren Helfer, der Ausbilder für Lebensrettende Sofortmaßnahmen und des Bedienungspersonals der ASÜ richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sächsischen Reisekostengesetz (VwV-SächsRKG). Sie ist nicht Bestandteil der in dieser Satzung genannten Aufwandsentschädigung.

§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung zur Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter sowie der Kreisausbilder und der Helfer der Kreisausbilder des Landkreises Löbau-Zittau vom 28.06.2000 und
- Satzung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Kreisausbilder und ihre Helfer vom 24.09.2002.

Görlitz, den 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.LkrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLkrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLkrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, 18.12.2008

Bernd Lange
Landrat

Schulabgänger aufgepasst!

»Tag der offenen Tür« in Beruflichen Schulzentren

An den Beruflichen Schulzentren des Landkreises Görlitz findet zu den folgenden Terminen ein Tag der offenen Tür statt. Dort können Informationen zu den Möglichkeiten der Dualen- und Vollzeitausbildung eingeholt werden. Weitere Informationen gibt es auf den Internetseiten. Alle Ausbildungsberufe werden ohne die Erhebung eines Schulgeldes angeboten.

BSZ für Technik Görlitz

31.01.2009, 9 - 13 Uhr
www.bszt-goerlitz.de

BSZ für Wirtschaft und Soziales Görlitz

31.01.2009, 9 - 13 Uhr
www.bszwus-goerlitz.de

BSZ Löbau

30.01.2009, 13 - 16 Uhr
www.bszoebau.de

BSZ Weißwasser

30.01.2009, 9 - 18 Uhr
www.bs-z-weisswasser.de

BSZ Zittau (Schillerstraße)

21.01. und 22.01.2009, 16 - 20 Uhr
www.bs-z-zittau.de

BSZ Zittau (Hochwaldstraße)

24.01.2009, 9 - 13 Uhr
www.bs-z-zittau.de

BSZ Boxberg

März 2009 (genauer Termin in der nächsten Ausgabe)
www.bs-z-boxberg.de

Termin schon vormerken!

Woche der offenen Unternehmen vom 9. - 14. März 2009 zur Sicherung des zukünftigen Ausbildungsplatzes in der Region bzw. des Fachkräftebedarfs in den Firmen

Freie Plätze für Fachschulausbildung zum Betriebswirt

Haben Sie einen Realschulabschluss und einen Beruf? Haben Sie Interesse an der Wirtschaft? Dann ist eine berufsbegleitende Aufstiegsqualifikation zum **Staatlich geprüften Betriebswirt (Betriebswirtschaft)** am **Beruflichen Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Weißwasser**

ser möglich! Abschluss ist im Sommer 2012.

Die Ausbildung ist schulgeldfrei!

Bewerbungen an: Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft, Jahnstr. 55, 02943 Weißwasser, Tel. 03576 288815

Mundart-Rästelnuß erfolgreich geknackt

Die Oberlausitzer Mundart ist doch vielen noch geläufig. Diese gute Botschaft ließ sich aus den zahlreichen Zusendungen auf unser Mundart-Rästel im Landkreisjournal Nr. 288 lesen.

Vielen Dank für die zum Teil sogar in Reim gefassten, schön gestalteten Briefe und Karten. Sie kamen aus dem gesamten Süden des Landkreises. Das gesuchte Wort war „Ruperch“.

Unter Ausschluss des Rechtsweges zog Landrat Bernd Lange wieder die Gewinner. Über Bücher aus dem

Oberlausitzer Verlag können sich freuen:

A. Räßler

aus Hirschfelde-Rosenthal,

K. Kurz

aus Neugersdorf und

I. Schön

aus Bertsdorf-Hörnitz.

Herzlichen Glückwunsch!

Liebe Rästelfreunde, da unsere Rästelrunden immer guten Anklang gefunden haben, ist geplant, diese in einer der nächsten Ausgaben wieder aufzunehmen. Bis dahin bleiben Sie uns treu.

Neue Regelungen für die Fleischhygiene

Das Sachgebiet Fleischhygiene des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landkreises Görlitz (LÜVA) informiert über folgende Neuregelungen:

1. BSE-Testalter auf 48 Monate hochgesetzt

Der Bundesrat hat die TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001; zuletzt geändert vom 03. November 2004 in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 361/08 vom 28.11.2008 wie folgt geändert: Ab dem 01.01.2009 ist die Untersuchung auf bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) erst bei über 48 Monate alten geschlachteten Rindern einschließlich Wasserbüffel und Bisons durchzuführen; vorausgesetzt, sie sind im Inland geboren und gehalten worden.

2. Untersuchung von Trichinenproben in Görlitz

Ab sofort erfolgt die Trichinenuntersuchung für in Görlitz abgegebene Trichinenproben nur noch an den LÜVA-Standorten in Löbau oder Niesky. Die Proben können bis auf Weiteres jedoch in der Außenstelle des LÜVA, Otto-Müller-Str. 7 in Görlitz abgegeben werden. Aus organisatorischen Gründen ist zuvor eine telefonische Ankündigung der Probe unter der Tel.-Nr.: 03581/6632302 erforderlich. Zur Ergebnismitteilung ist den Proben ein frankierter Briefumschlag für die Rücksendung der Wildursprungsscheine beizufügen.

3. Änderung der Fleischbeschaubezirke

Alters- und Gesundheitsgründe führen im Südkreis zu Änderungen des Personenkreises, welcher mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragt ist. Bis auf Weiteres erfolgen die Anmeldungen zur Lebendbeschau und Fleischuntersuchung in den betroffenen Gemeinden und Ortsteilen bei den genannten Tierärzten bzw. beim LÜVA. Die Anmeldung beim LÜVA muss mindestens 48 Stunden vor der geplanten Schlachtung und spätestens bis Donnerstag 10 Uhr erfolgen. Die derzeitigen Festlegungen gelten vorbehaltlich weiterer personeller Änderungen, insbesondere neuer Beauftragungen von praktizierenden Tierärzten, für die Bereiche die momentan durch das LÜVA versorgt werden.

Gemeinde / Ortsteil	Tierarzt	Telefonnummer
Bernstadt mit OT Dittersbach u. Altbernsdorf	Frau DVM Hanowski	035874 / 27304 035823 / 86341
Schönau – Berzdorf mit OT Kiesdorf		
Großhennersdorf		
Schönbach	Herr DVM Hubertus Kutschke	03585 / 402083 035877 / 27261
Lawalde mit OT Lauba		
Dürrhennersdorf	Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03585 / 442781
Großschweidnitz		
Neugersdorf		
Ebersbach		
Friedersdorf		
Neusalza-Spremberg		
Niedercunnersdorf mit OT Ottenhain		
Obercunnersdorf mit OT Kottmarsdorf		
Eibau mit OT Neubau u. Walddorf		
Oberoderwitz		
Ruppersdorf		
Hermhut		
Strahwalde		
Berthelsdorf mit OT Rennersdorf		

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“

In dem öffentlichen Teil der Versammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 13.11.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 01/34/08

Wahl des Verbandsvorsitzenden

Beschluss 02/34/08

Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Beschluss 03/34/08

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008

Beschluss 04/34/08

langfristige Geldanlage zur Endtilgung bestehender Darlehen

Beschluss 05/34/08

Verlängerung des bestehenden kaufmännischen Dienstleistungsvertrages mit der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH

Die Einsichtnahme der Beschlüsse der Versammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ vom 13.11.2008 ist in der Zeit vom 12.01. bis 20.01.2009 von 06:30 bis 15:15 Uhr in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier durch jedermann möglich.

Schramm
Verbandsvorsitzender

Ihre Anzeigen erreichen monatlich über 145.000 Haushalte im gesamten Landkreis Görlitz
Anzeigen-Telefon: 03583 7755880